

Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, der Bekanntm. des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch u. den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 u. der Anordnung der Reichs-Stelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird mit Zustimmung der Bezirks-Fettstelle für den Obertaunuskreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewirtschaftung der in den Gemeinden des Kreises gewonnenen u. in dieselben eingeführten Milch wird den Gemeinde-Behörden mit der Maßgabe übertragen, daß nachstehende Anordnungen zu beachten sind.

§ 2.

Den Selbstversorgern, als welche die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen zu betrachten sind, sind die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft unbedingt notwendigen Mengen bis zu folgenden Höchstständen zu belassen:

- $\frac{1}{4}$ Ltr zur Deckung des eignen Bedarfs an Vollmilch.
- $\frac{1}{2}$ Ltr zur Butterbereitung für den eignen Haushalt einschl. der Wirtschaftsangehörigen.

§ 3.

Die über den Bedarf der Selbstversorger hinaus vorhandene Voll-Milch-Mengen der Haushalter, sowie die in die Gemeinde eingeführten Mengen stehen der Gemeinde Behörde zur Bewirtschaftung gemäß §§ 4 u. 5 der Verordnung vom 3. 10. 1916 zur Verfügung.

§ 4.

Durch Einführung von Bezugsscheinen bzw. Milchkarten, für die ein einheitliches Muster vorgeschrieben werden kann, haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, daß die Vollmilch-Versorgungsberechtigten das nachstehende, ihnen zustehende tägliche Quantum Vollmilch erhalten:

- Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre soweit sie nicht gestillt werden 1 Liter,
- stillende Frauen für jeden Säugling 1 Liter,
- Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre $\frac{3}{4}$ Liter,
- schwängere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung $\frac{3}{4}$ Liter,
- Kinder im 5. u. 6. Lebensjahr $\frac{1}{2}$ Liter.
- Kranke durchschnittlich 1 Liter.

Den Kranken ist der Bezugsschein für Vollmilch nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, die nur auf eine bestimmte Zeit u. höchstens für 2 Monate auszustellen ist, zu erteilen. Schwangeren Frauen ist der Bezugsschein auch auszustellen, wenn die Hebamme Schwangerschaft in den letzten 3 Monaten bescheinigt.

Die von Kassenärzten für Mitglieder von Krankenkassen erteilten Bescheinigungen sind vorbehaltlich des Rechts der Nachprüfung durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle anzuerkennen.

§ 5.

Das in der gemäß § 4 verabsolgten Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nicht angerechnet.

§ 6.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im Alter von 7—14 Jahren ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilch-Vorzugsberechtigte). Der tägliche Bedarf dieser Vorzugsberechtigten wird auf $\frac{1}{2}$ Liter festgesetzt. Das in dieser Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nach dem Satz von 1 Liter Vollmilch = 28 Gramm Fett in Ansatz gebracht.

§ 7.

Die Milchzeuger, die bisher Milch an Verbraucher verkauft haben und die Milchhändler sind verpflichtet, die Inhaber von Vollmilch-Bezugsscheinen von anderen Abnehmern und zwar die Vollmilchversorgungsberechtigten vor den Vollmilch-Vorzugs-Berechtigten mit Vollmilch zu versorgen, soweit solche vorhanden ist. Die Bezugsscheine sind dem Verkäufer auszuhandigen und von diesem aufzubewahren. Der Landrat kann den Gemeinden und diese den Erzeugern ausgeben, Vollmilch an Gemeinden, Molkereien, Händler, Verkaufsstellen oder Privatpersonen zu liefern.

§ 8.

Zur Durchführung der im § 7 letzten Satzes vorgesehenen Maßnahmen sind die Haushalter zur Abgabe von Vollmilch nach folgenden Grundsätzen verpflichtet:

Es sind an Vollmilch bester Beschaffenheit von jeder Milch-Auh täglich abzuliefern:

- im ersten Monat nach dem Kalben — und wenn das geborene Kalb „angebunden“ d. h. zur Aufzucht verwendet wird — in den ersten 6 Wochen: keine Milch.
- in den nächsten 4 Monaten: 3 Liter
- in den weiteren 3 Monaten: 2 Liter
- in den restlichen Monaten: nichts.

Die Milch ist an einer von der Gemeindebehörde zu bestimmende Stelle und zu einer von dieser Behörde festzusetzenden Stunde abzugeben.

Als Jahrmilch werden nur solche Milche anerkannt, die in den ersten 5 Monaten nach dem Kalben weniger als 4 Liter Milch täglich, in den folgenden Monaten weniger als 2 Liter Milch täglich geben.

§ 9.

Die Milchlieferungsbeziehungen, die vor dem 1. August 1916 bestanden haben, sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten; wo sie nicht genügen, um den Bedarf der Vollmilch-Berechtigten zu decken, können sie vom Landrat erweitert, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, eingeschränkt werden.

Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksfettstelle, wenn die belieferte Stelle außerhalb des Kreises liegt.

§ 10.

Diejenigen Gemeinden, in denen die zur Verfügung stehende Vollmilch zur Befriedigung der Vollmilchberechtigten nicht ausreicht, haben rechtzeitig einen Antrag auf Milchzuweisung beim Landrat zu stellen und hierbei nachzuweisen, daß die Abgabe mittels Bezugsscheines und Milchkarte geregelt ist; eine Berechnung der zur Verfügung stehenden Mengen und des Bedarfs ist ebenfalls beizufügen.

§ 11.

Es ist verboten:

- Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden.
- Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden.
- Sahne in Konditoreien, Bäckereien; Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verarbeitsen.
- Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4).

Die Herstellung von Rübensaft zum Absatz an andere, insbe-

Der Minister des Innern.
v. Voebell.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Dezember 1916.
Wird veröffentlicht. Der Königl. Landrat.
J. B.: von Brünning

Anmeldung und Entrichtung des Warenumsatzstempels.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe von Warenumlage verpflichteten Gewerbetreibenden und Gesellschaften in Bad Homburg v. d. H., aufgefordert,

1. den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916, sowie
2. den stempelpflichtigen Betrag ihrer Warenumlage während des vierten Quartals des Kalenderjahres 1916 (1. Oktober bis 31. Dezember), spätestens bis zum 31. Januar 1917 schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe bis zum gleichen Zeitpunkt zu entrichten.

Als abgabepflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetriebe.

Beträgt sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Für Betriebshaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 M. zurückbleibt, empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Erinnerungen eine die Nichtentrichtung begründende Mitteilung an die unterzeichnete Warenumsatzsteuerstelle gelangen zu lassen.

Wer der Anmeldepflicht zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so trifft eine Geldstrafe von 150 M. bis 3000 M. ein.

Für die schriftliche Anmeldung muß der amtliche Vordruck verwendet werden. Vordrucke können im Rathaus — Zimmer Nr. 8 — kostenlos entnommen werden.

Die Warenumsatz Steuerstelle sendet auf schriftlichen Antrag den amtlichen Vordruck zu; ohne schriftlichen Antrag wird der Vordruck nicht zugestellt.

Die Abgabe muß bis zum 31. Januar 1917 entrichtet sein.

I. Bargeldlose Zahlung kann bewirkt werden

1. durch familiäre Sparkassen und Banken mittels Schecks oder Ueberreichung aus Kontokorrentkonto
2. durch Ueberweisung aus eigenem Postsparkonto auf Postsparkonto 2512 Frankfurt a. M.
3. Bargeldlose Zahlung ist zu richten an die Stadtkasse unter der Angabe: „Warenumsatzstempel“.

Zugleich muß das ausgefüllte Anmeldeformular an den Magistrat, Steuerverwaltung, eingefandt werden.

II. Zahlung durch die Post

Wer das ausgefüllte Anmeldeformular an den Magistrat, Steuerverwaltung ein-sendet, erhält seine Steuerfestsetzung nebst einer Zahlkarte zugestellt und kann die Abgabe mittels dieser Zahlkarte bei jedem Postamt einzahlen.

III. Im übrigen hat die Anmeldung des Warenumsatzes durch Abgabe des ausgefüllten Vordrucks beim Magistrat, Steuerverwaltung, und zugleich die Zahlung der Abgabe bei der Stadtkasse von 8¹/₂—12 Uhr vormittags zu erfolgen.

Mündliche Anmeldung ist an den Hebetagen bei der unterzeichneten Steuerstelle Zimmer Nr. 8 zulässig.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugewiesen sind.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Dezember 1916.

Der Magistrat.
(Steuerverwaltung.)

Das praktischste Festgeschenk ist eine erstklassige Nähmaschine

Versenkbar

mit

ganz geringem

Mehrpreis.



Niederlage der rühmlichst bekannten **Dürkopp- und Köhler-Nähmaschinen** mit Kugellager fast vollständig geräuschlos arbeitend. Vorrätig in nussbaum, eichen, hell und dunkel, vor- und rückwärts nähend **ohne Mehrpreis.**

Diese Maschinen eignen sich auch vorzüglich zum Sticken, Stopfen und kann auf denselben ohne besondere Vorkenntnis der jetzt so moderne Hohl-saum von Jedem leicht hergestellt werden.

Grösste Auswahl am Platze.

Teilzahlung gestattet.

Th. Wächtershäuser,
Homburg-Kirdorf a. d. alt. Schulz.

Zu vermieten

zum 1. Oktober eine Wohnung ganz oder geteilt im Hinterbau (Elisabethenstr.) Näh. zu erfragen Dietzheimerstraße 16.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde

Samstag, den 16. Dezember

Vorabend 4 Uhr

morgens 7⁴⁵ Uhr

morgens 10 Uhr.

nachmittags 3³⁰ Uhr

Sabbatende 5¹⁵ Uhr.

An den Werktagen:

Morgens 7¹⁰ Uhr.

Abends 4 Uhr.

Carl Volland

Haushaltungs-Bazar

Telefon 482 Bad Homburg Louisenstr. 67
neben der Post.

Größtes und reichhaltiges Spezialgeschäft

Glaswaren, Porzellane
Steinzeuge, Emaille
Holzwaren, Korb- und
Bürstenwaren.

Reise-Andenken
Spielwaren aller arten
Küchen-Einrichtungen
Geschenkartikel.

Christbaumschmuck, Lichter, Baumständer!

Größte Spielwaren - Ausstellung!

Praktische Weihnachtsgeschenke sind Lederwaren.



Durch mein großes reichhaltiges Lager
kann ich noch die meisten Artikel zu alten
billigen Preisen verkaufen.

Niemand versäume die Gelegenheit jetzt
noch billig einzukaufen, da zukünftig wegen
Materialmangel auch in der Feinleder-In-
dustrie große Schwierigkeiten entstehen.

Als günstiger Gelegenheitskauf empfehle
eine Partie Damentaschen.

J. H. Rosler jr., Louisenstraße 70.

Frachtbriefe auch mit Firmaeindruck liefert
billigst die Kreisblatt-Druckerei.

Schnakenvertilgung.

Durch die Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1911 sind die Hausbesitzer zur Schnakenvertilgung verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 60 Mark. Es wird daher angeordnet, die Vertilgung der in den Kellern p. p. überwinterten Schnaken in den Monaten Januar u. Februar vorzunehmen. Diese überwinterten Schnaken sind durchweg befruchtete Weibchen, die im Frühjahr ausfliegen, sofort mit dem Eierlegen beginnen, und sich überaus schnell vermehren.

Jetzt, wo die Schnaken erstarrt an den Decken und Wänden hängen, ist es ein Leichtes, sie zu vertilgen.

Bad Homburg hat als Kurort ein großes Interesse daran, möglichst schnakenfrei zu sein. Es ist festgestellt, daß die Schnaken in der Regel das ganze Jahr hindurch sich in der Nähe ihrer Brutstätte aufhalten und daher lästige Hausbesitzer der Belästigung durch die in ihren Hoftraiten gezüchteten Schnaken in erster Linie selbst ausgesetzt sind. Die Vertilgung in der Winterzeit erfolgt in der Weise, daß man die an den Decken und Wänden der Keller hängenden Schnaken in vorsichtiger Weise mit Spiritusfackeln (Stangen an denen sich ein in Spiritus getränkter Wattebausch befindet) abfängt, von der Decke abwärts. Mit Vorliebe überwintern die Schnaken in solchen Kellern, in welchen sich eine Zentralheizanlage befindet, auch in Stallungen und Gewächshäusern.

In solchen Räumen, in welchen ein Abflammen der Wände nicht angängig ist (Stallungen) empfiehlt sich das Zerdrücken der Schnaken mit feuchten Luchern. Ein großer Haarbesen (mit langer Stange) wird mit einem feuchten Tuch umwickelt und werden damit Wände und Decken des Stalles abgerieben. Die Schnaken bleiben an dem feuchten Tuch hängen.

Für solche Hausbesitzer, welche die vorgeschriebene Schnakenvertilgung durch einen fachkundigen Mann gegen eine geringe Vergütung ausführen lassen möchten, werden wir geeignete zuverlässige Persönlichkeiten bestellen und solche beauftragen, in den Häusern dieselbe anzuführen. Diese Beauftragten haben auch Kontrolle darüber zu führen, in welchen Häusern die vorgeschriebene Vertilgung erfolgt ist. Die Gesamtausführung wird polizeilich kontrolliert werden.

Bad Homburg v. d. G., den 15. Dezember 1916.

Polizei-Verwaltung.

J. B.: Zeigen.

Die Auszahlung der Kriegsunterstützung

findet am Freitag den 15. Dezember statt
und zwar:

- a) für Homburg im Stadtkassenlokal
8¹/₂—12 Uhr vorm. und v. 2—5¹/₂ Uhr nachm.
- b) für Niddorf auf dem Bezirksvorsteherbüro
von 8¹/₂—12 Uhr vorm.

Die Stadtkasse ist für diesen Tag für den
anderen Geschäftsverkehr geschlossen.

Die Stadtkasse

Rahn. Schulze.

Eingetroffen:

Gußemailkessel

in allen Größen.

Carl Volland Bazar
neben der Post.

2 Zimmer mit Küche

12 Mark pro Monat sofort zu vermieten.
Henschelheimerstraße Nr. 18.
C u r i n g.